

GEMEINDEAMT FRAUENSTEIN

politischer Bezirk St. Veit an der Glan, 9311 Kraig, Schulstraße 1
www.frauenstein.gv.at

Tel. 04212/2751 DW: 12
Fax 04212/2751 DW: 22

Kraig, 26.04.2021

Zahl: 004-3/2021

Betr. Verordnung Referatsaufteilung
(Bezug)

Verordnung **des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein** **vom 26. April 2021, Zahl: 004-3/2021, mit welcher die Aufgaben** **des Bürgermeisters¹ des eigenen Wirkungsbereiches auf den** **Bürgermeister und die Vizebürgermeister aufgeteilt werden** **(Referatsaufteilung)**

Aufgrund des § 69 Abs. 4 und 7 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, und der von der Landesregierung erteilten Genehmigung wird verordnet: ²

§ 1

Aufteilung der Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches

Die Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches gemäß § 69 Abs. 2 und 3 K-AGO werden auf den Bürgermeister und die Vizebürgermeister wie folgt aufgeteilt:

Referat I: Bürgermeister Harald Jannach

Alle Aufgaben als „Behörde“ und der Hoheitsverwaltung, Aufgaben und Sachbereich der Personalangelegenheiten, alle Angelegenheiten der laufenden Verwaltung.

¹Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechtsspezifischer Formulierungen verzichtet. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

² Die Aufteilung auf die Vizebürgermeister bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung (§ 69 Abs. 4 zweiter Satz K-AGO). Beachte dazu auch § 15 Abs. 3 K-AGO.

Referat II: 1. Vizebürgermeister Herbert Pichlmaier

Aufgaben und Sachbereich:

Finanzen, Wirtschaftsförderung, Hochwasserschutzmaßnahmen, ausgenommen sind alle Personalangelegenheiten dieser Sachbereiche. Die Aufzählung ist taxativ.

Referat III: 2. Vizebürgermeister Ing. Konrad Petautschnig

Aufgaben und Sachbereich:

Hoch- und Tiefbau, Raumordnung, Flächenwidmungen, ORE Orts- und Regionalentwicklung, Straßen- und Brückenbau (Neubau und Instandhaltung), Rad- und Gehwege, Straßenvermessung, Straßenwinterdienst, Straßenreinigung, Straßenbeleuchtung, ausgenommen sind alle Angelegenheiten der Straßenbehörde und alle Personalangelegenheiten. Die Aufzählung ist taxativ.

§ 2

Zuständigkeit des Bürgermeisters

Alle Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, die nicht taxativ einem Referenten zugewiesen wurden, fallen in die Zuständigkeit des Bürgermeisters.

§ 3

Vertretung im Verhinderungsfall

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes,³ haben sich im Verhinderungsfall wie folgt zu vertreten:

- a.) Ist der Bürgermeister (Referat I) verhindert, so ist dieser durch den 1. Vizebürgermeister, ist dieser gleichzeitig verhindert, durch den 2. Vizebürgermeister zu vertreten (§75 K-AGO)
- b.) Ist der 1. Vizebürgermeister (Referat II) verhindert, so ist dieser durch den Bürgermeister, ist dieser gleichzeitig verhindert, durch den 2. Vizebürgermeister zu vertreten.
- c.) Ist der 2. Vizebürgermeister (Referat III) verhindert, so ist dieser durch den Bürgermeister, ist dieser gleichzeitig verhindert, durch den 1. Vizebürgermeister zu vertreten.

³ Gem. § 75 K-AGO wird der Bürgermeister im Fall seiner Verhinderung von den Vizebürgermeistern in der Reihenfolge ihrer Wahl vertreten, weshalb für diesen keine eigene Regelung festzulegen ist.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.⁴

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 20.03.2015, Zahl: 024-3/2015 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Harald Jannach e.h.

⁴ Gemäß § 15 K-AGO sind Verordnungen der Gemeinde seit 01.01.2017 im elektronisch geführten Amtsblatt der Gemeinde unter der Internetadresse der Gemeinde kundzumachen.